

Anlage 1: 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Art. 1

Satzungsänderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.